

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des Kantons Bern  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Grenchen, 28. August 2007

### **Vernehmlassung zur Verordnung über die Regionalkonferenzen (RVK) und Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Luginbühl  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 18. Juni 2007 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Regionalkonferenzen (RVK) und Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Mitwirkung und lassen uns gerne vernehmen.

#### **Grundsätzlich**

Die Gemeinden der Region Grenchen-Büren (Arch, Büren, Lengnau, Leuzigen, Meienried, Oberwil, Rüti) befinden sich im Grenzgebiet zwischen Bern und Solothurn. Der Repla GB gehören nebst den Berner Gemeinden auch die Stadt Grenchen und die Gemeinde Bettlach an. Diesem Verbund von Berner und Solothurner Gemeinden verdankt die Region die Lösung der besonderen, in diesem Grenzraum entstehenden, Probleme und Aufgaben.

#### **VO RVK, Artikel 4**

Wir begrüssen die Möglichkeit der Bildung von Teilkonferenzen. Die Gemeinden der Region Grenchen-Büren und die Repla GB erheben den Anspruch zur Lösung der regionalpolitischen (Artikel 4b) Aufgaben und weiteren freiwillig übertragenen Aufgaben (Artikel 4c) eine Teilkonferenz, eventuell eine erweiterte Teilkonferenz zu bilden.

**VO RVK Artikel 6**

Wir verstehen zwar, dass aus Gründen der Vergleichbarkeit das Führen des Finanzhaushalts nach den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen nützlich sein kann, betrachten aber die Einführung des NRM für die Regionalkonferenzen nach wie vor als eine zu weit gehende Massnahme. Die heute sehr schlanken, und nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Rechnungen der Regionalplanungsgruppen sind kostengünstig und verlangen keine besonderen Kenntnisse. Die Einführung des NRM, mit seinen 3 Rechnungen, verlangt dagegen Spezialwissen und Spezialsoftware sowie zusätzlichen Buchungsaufwand. Die Verarbeitung nach diesem Modell wird unweigerlich ein Wachstum der Verwaltungskosten zur Folge haben.

**VO RKGV, Artikel 13**

Den Passus wonach die Präsidentin oder der Präsident nicht der Versammlung angehören muss, unterstützen wir sehr. Wir teilen die Ansicht, dass eine gewisse Distanz des Präsidiums zur 'Tagespolitik' erwünscht sein kann.

**VO RKGV, Artikel 24**

Die Grösse der Geschäftsleitung liegt mit 9 Mitgliedern an der oberen Grenze. Für eine Regionalkonferenz wie derjenigen von Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois mag diese Grösse zwecks genügender repräsentativer Vertretung der Region nützlich sein. Für kleinere Regionen wie Oberland-Ost, Emmental oder Ob- und Nid-Valais würde eine 5-köpfige Besetzung durchaus genügen. Wir schlagen deshalb vor, eine Von-bis-Formulierung oder eine Mindestgrösse zu wählen.

**VO RKGV, Artikel 32, 33, 34**

Wir begrüssen die offene Regelung über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Organisation für Kommissionen. Damit wird einem zweckbezogenen Einsatz und er sicher gewünschten Effizienz den grösstmöglichen Spielraum gewährt.

**VO RKGV, Abschnitt 2.8 Teilkonferenzen**

Wir begrüssen die Trennung der Teilkonferenzen von den Organen der Regionalkonferenzen. Die Ansicht, wonach die Teilkonferenzen, rechtlich betrachtet, eine besondere 'Organisationsform' der Regionalkonferenz darstellen teilen wir. Wie bereits unter den Bemerkungen zu Artikel 4 RVK erwähnt, sind wir an der Bildung einer Teilkonferenz bzw. erweiterten Teilkonferenz für den Raum Grenchen-Büren interessiert.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, auf eine positive Aufnahme unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

**Raumplanung im Raume Grenchen-Büren**



Dr. Alexander Kohli, Präsident



Jean-Pierre Ruch, Geschäftsführer

**Kopien**

An die bernischen Gemeinden unseres Verbandes